

STATUTEN

der

Schützengesellschaft

zu

Beverstedt.



Stadt. 1858.

J. G. Emmerling's Buchdruckerei.

Nachdem das, im Jahre 1850 zuerst abgehaltene Schützenfest im Laufe der Zeit, sich zu einem Volksfeste für Beverstedt herausgebildet und manche der im Reglement vom 1850 erhaltenen Vorschriften sich, als unzulänglich herausgestellt, ist es nötig geworden eine Revision desselben vorzunehmen und sind, unter völliger Aufhebung des Reglements von 1850 nachfolgende Statuten beliebt und festgelegt worden:

§. 1.

Zur Abhaltung eines am Sonntage vor Johanni jeden Jahres und an den folgenden Tagen stattfindenden Schützenfestes, vereinigen sich die Teilnehmer unter dem Namen

Schützengesellschaft zu Beverstedt.

§. 2.

Der Eintritt in die Schützengesellschaft ist gestattet:

- a. Jedem unbescholtenen Einwohner des Amtes Beverstedt,
- b. Und deren noch nicht über 18 Jahr alte noch nicht selbstständigen Söhnen, die nicht etwa in der Lehre eines Gewerbes stehen,
- c. Sonstige, nicht in dem Amte vorhandenen nicht selbstständigen Personen, deren Zulassung jedoch dem Ermessendes Vorstandes vorbehalten bleibt. Aufnahmeweise können auch Auswärtige aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Schützengesellschaft geschieht bei dem Hauptmann, welcher sofort die übrigen Vorstandsmitglieder davon in Kenntniß setzt und die Abstimmung des Vorstandes veranlaßt.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht letzterem die Berufung an die General-Versammlung offen.

Bei der Abstimmung des Vorstandes über die Aufnahme entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei der Generalversammlung ist jedoch für die Aufnahme zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung Anwesenden notwendig.

Jedes Mitglied zahlt bei der Aufnahme 1 Th Eintrittsgeld.

§. 3.

Jeder Schütze trägt bei festlichen Gelegenheiten, eine dunkelgrüne nach Vorschrift aufstehende Tuchmütze mit der vorschiftsmäßigen Decoration.

§. 4.

Alljährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Generalversammlung und zwar am ersten Sonntage im Monat März, Abends 6 Uhr im Schützenlocale statt, in welcher

- a. die erforderlichen Wahlen stattfinden,
- b. die Gewinne festgestellt werden,
- c. die Summe für Musik bestimmt wird, und
- d. überhaupt alles Nötige zur Berathung kommt.

§. 5.

Der Schützengesellschaft steht ein Vorstand vor, dessen Mitglieder in ordentlicher Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit von den erschienenen Schützen durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt werden.

Dieser Vorstand besteht auf:

- a. dem Hauptmanne,
- b. vier Vorsteher.

Außer dem Vorstande ist noch ein Fahnenführer, wie auch zwei Lieutenants zu wählen.

Die Dienstzeit eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Officiere dauert regelmäßig zwei Jahre. Es darf jedoch nie mehr als die Hälfte zur Zeit auftreten, wobei das Dienstalter das Loos entscheidet.

Kein Schütze darf die auf ihn gefallene Wahl ohne triftigen Grund, worüber die Generalversammlung entscheidet, ablehnen, es sei denn, daß seit seinem Austritte als Mitglied des Vorstandes nicht zwei Jahre verfloßen wären.

Für den Fall, daß das erwähnt Mitglied die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, ist dasselbe für die nächstfolgenden zwei Jahre von der Schützengesellschaft ausgeschlossen.

Der etwaige Austritt aus der Gesellschaft ist spätestens vor der ordentlichen Generalversammlung, welche am ersten Sonntag im März stattfindet, anzuzeigen, widrigenfalls der einjährige Beitrag noch zu leisten ist, und verliert der Austretende jeden Anspruch auf das der Gesellschaft verbleibende Inventar.

§. 6.

Sämtliche Schützen sind verpflichtet:

- 1) bei dem Feste selbst und bei den Festzügen mit einer Büchse oder Flinte bewaffnet und in vorschriftsmäßiger Uniform zu erscheinen;
- 2) den persönlichen Dienst zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Feste zu leisten und den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes und der Vorgesetzten der Gesellschaft willig zu folgen, gegen welche im Falle vermeintlicher Verletzungen die Berufung auf den Ausspruch des Vorstandes verlangt werden kann, wobei es aber sein Bewenden hat;
- 3) den am zweiten Sonntag vor Johanni stattfindenden Waffenübungen mit beizuwohnen.

§. 7.

Das Bogelschießen findet nach einem, auf einer 40 - 50 Fuß hohen Stange befestigten hölzernen, mit Eisenblech bechlagenen, Vogel statt.

Beim Schießen sind keine Büchsen zulässig; es darf nur auf gewöhnlichen glatten Flinten geschossen werden.

§. 8.

Die Reihenfolge beim Schießen nach dem Vogel ist folgende:

- a. der König,
- b. der Vorstand,
- c. die Officiere,
- d. die Schützen nach dem Voofe.

Wenn das Signal zum Schießen gegeben worden ist, welches jeder Schütze zu beachten hat, denn jeder Schütze geht das Mal seines Schusses verlustig, der bei der ihn treffenden Reihenfolge und nach Aufruf seines Namens nicht anwesend ist.

Das Nachschießen ist nicht zulässig, nur den Mitgliedern des Vorstandes und der Officiere ist es gestattet, bei Verhinderung den Schuß während einer Ronde nachholen zu dürfen.

§. 9.

Die Reihenfolge in den Gewinnen ist festgelegt wie folgt:

- 1) Der Königsgewinn, bedingt durch das letzte Stück vom Rumpfe des Vogels,
- 2) Der rechte Flügel,
- 3) Der linke Flügel,
- 4) Der Kopf,
- 5) Der Schwanz,
- 6) Das Zeepter,
- 7) Der Reichsapfel.

Wird ein Gewinn theilweise herabgeschossen, so entscheidet das Schwerste der einzelnen Stücke den Gewinn.

Fallen auf einen Schuß mehrere gewinne, so erhält der betroffene Schütze den Besten derselben; die übrigen werden von sämtlichen Schützen in einer Ronde nach der Scheibe verschossen.

Bei denjenigen Gewinnen, welche theilweise herabgeschossen sind, nimmt der Hauptmann und ein Mitglied des Vorstandes sofort nach geschehenem Schusse das Wägen vor.

§. 10.

Die Gewinnschützen bilden die Garde des Königs. Im Falle ein Schütze mehrere Gewinne erhält, also die Zahl der Garde nicht vollzählig ist, so wird dieselbe aus der vorjährigen ersetzt, und zwar so, der alte König, der Gewinnschütze des rechten Flügels, u. s. f.

§. 11.

Au den zwei Festtagen hört das Schießen nach dem Vogel, wie nach den Scheiben, nach Anordnung des Vorstandes zu jeder Zeit auf, die dann noch geladenen Gewehre werden nach den Scheiben abgeschossen.

§. 12.

Sobald der Königsschuß geschehen - ist er schon früher geschehen, als Montag Nachmittag - werden die Schützen durch Signal versammelt, um den König und dessen Garde zur Schmückung und Empfangnahme der Gewinne in feierlichem Zuge zum Festzelte führen. Der alte König und dessen Garde treten in ihre Kompagnien wieder ein.

§. 13.

Nach Beendigung des Festes, am Dienstag Morgen wird der neue König mit Musik und Fahne nach seiner Wohnung nach Beverstedt und im Falle er ein Fremder ist, nach einer anzugebenden Wohnung nach Beverstedt gebracht.

§. 14.

Die Schützencasse wird gebildet:

- 1) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder;
- 2) durch die Eintrittsgelder zum Festorte;
- 3) durch die Tanzgelder von Nichtmitgliedern der Gesellschaft;
- 4) durch Straf gelder;
- 5) durch Scheibengeld von Nichtschützen.

§. 15.

Jedem Mitglied wird eine Freikarte verabreicht, welche er einer dem Vorstande namhaft zu machenden Dame, für die Dauer des Schützenfestes einhändigen kann.

§. 16.

Alljährlich findet auf Rechnung sämmtlicher Schützen ein Schützenball statt, und zwar am Sonntage vor Fastnacht.

Vierzehn Tage nach dem Feste wird Rechnung abgelegt werden.

§. 17.

Strafbestimmungen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind nachfolgende Strafen zu bestimmen für nöthig gehalten.

Ehe übrigens eine Strafe verhängt werden kann, muß zuvor die Schuld des zu Bestrafenden entweder durch Eingeständniß, durch Zeugenaussagen, oder durch feierliche Versicherung eines Angestellten der Gesellschaft, festgestellt sein.

Jeder zu bestrafende kann die Untersuchung der Straffälligkeit durch den Vorstand verlangen, von dessen Mitgliedern sich mehr als die Hälfte die diese entscheiden müssen, wenn die verhängte Strafe in Kraft treten soll.

Der Straffällige hat sich dem gefällten Ausspruche, ohne weitere Berufung, unweigerlich zu unterwerfen.

Mit Ausstoßung aus der Gesellschaft wird bestraft:

Wer durch die Gerichte in eine entehrende Strafe verurtheilt wird; wer sich durch einen ärgerlichen Lebenswandel der Achtung seiner Mitbürger unwerth gemacht, und wer sich thätlich an die Mitglieder des Vorstandes vergreift.

Mit Wegweisung vom Festorte: wer sich ungebührlich und beleidigend gegen die Angestellten der Gesellschaft beträgt, sofern durch Ehrenerklärung und Bitte um Verzeihung bei dem Vorstande eine Übereinstimmung nicht zu Stande kommt.

Die Streichung auf der Liste der Gesellschaft erfolgt nach Nichtzahlung einmaliger Annahme der bestimmten Beiträge zu den Festkosten.

Geldstrafen verwirkt, und zwar:

von fünf Thalern:

1) wer das Gewehr, es mag geladen sein oder nicht, auf Jemanden anschlägt.

von zwei Thalern:

2) wer beim Aufmarsche mit geladenem Gewehr erscheint;

3) wer nach dem Vogel mit mehr als einer Kugel schießt.

Derselbe wird außerdem, falls er zugleich einen Gewinn heruntergeschossen haben sollte, diesen Gewinnes verlustig.

4) Wer ein geladenes Gewehr außerhalb des Schießplatzes trägt;

5) wer sich ungeachtet einmal erfolgter Warnung von Seiten eines Angestellten im Schießzelte oder auf dem Schießplatze unordentlich und störend beträgt;

6) wer während des Schießens im Schießzelte und auf dem Schießplatze berauscht angetroffen wird. Demselben wird auch das Gewehr abgenommen.

Sowohl in diesem als in dem eben vorhergehenden Falle findet Wegweisung vom Schießplatze statt.

7) Wer das Gewehr auf dem Schießpfahle, während die Warnungsflagge des Scheibenschers noch aufgesteckt ist, auflegt;

8) wer das Zündhütchen aufsteckt, ehe das Gewehr auf dem Schießpfahle aufgelegt ist.

Nicht Gutegroschen Strafe tritt ein:

9) Für das horizontale halten des Gewehres, es mag geladen sein oder nicht;

10) Das unterlassene Klingeln, nach stattgehabtem Scheibenschusse.

Mit vier Gutegroschen wird bestraft:

11) Das Wegbleiben von den Waffenübungen, welche am zweiten Sonntag vor Johanni stattfindet. Ausnahme hiervon machen Mitglieder außerhalb des Amtes Beverstedt. An demselben Tage findet auch das Voosen unter den Schützen statt.

12) Das Wegbleiben vom Aufmarsche, oder es sei denn, daß der Fehlende an einer Krankheit darnieder liegt.

13) Das Rauchen im Schießzelte und auf dem Schießplatze.

14) Das Nichterscheinen zum Wachtdienst neben Bezahlung einer Vohnwache von 2 Gutegroschen.

§. 18.

Abänderung dieser Statuten und Zusätze, die die Erfahrung als notwendig und zweckmäßig heraufgestellt, bleiben vorbehalten.

Dem Vorstande ist außerdem überlassen, alle Vorkommenheiten, sofern die vorstehenden Statuten sich darüber entweder gar nicht oder nicht bestimmt aussprechen, nach eigenem Ermessen, ohne Zuziehung der Mitglieder zu erledigen.

Beschlossen in der Versammlung der Schützengesellschaft.

Beverstedt, den 23. Mai 1858.

Der Vorstand der Schützengesellschaft.

F. Wentzel. L. Ernst. N. v. Eitzen. J. Thomföhrde sen. J. C. Janssen.